



Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Ramerberg (Sondernutzungsgebührensatzung - SNGS)

Auf Grund des Art. 18 Abs. 2a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes erlässt die Gemeinde Ramerberg folgende

Satzung

§ 1 Gebührengegenstand

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Eine gebührenpflichtige Sondernutzung liegt bei einer (Werbe-)Anlage nicht vor, wenn sie nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum hineinragt. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbeitrags berechnet.
- (5) Die Mindestgebühr beträgt 5,00 Euro.

§ 3 Kapitalisierung

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).
- (2) Die Ablösung beträgt das 20fache der Jahresgebühr.

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.

- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung) bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z. B. Lichtschächte).
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (5) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
 - a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
 - b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen und karitativen Zwecken ausgeübt werden,
 - c) für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen
 - d) für nicht gewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und Ähnliches,
 - e) für Wahlwerbung innerhalb 6 Wochen vor Wahlen oder Volksentscheiden.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Dem Gebührenschuldner ist
 - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
 - b) dessen Rechtsnachfolger,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dingliche Nutzungsberechtigte des Grundstücks.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

§ 7 Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraums, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.
- (4) Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. März 2016 in Kraft.

Ramerberg, den 17.02.2016
GEMEINDE RAMERBERG

Georg Gäch
1. Bürgermeister

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung

Sondernutzungsgebühren - Verzeichnis

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in Euro
01	Aufstellen von Bau- und Verputzgerüsten für Ausbesserungs- und Malerarbeiten	Je Hauseinheit	4 Wochen	<i>Gebührenfrei</i>
			Ab der 5. Woche je Woche	20,00 EUR
			Ab der 10. Woche je Woche	30,00 EUR
02	Baustelleneinrichtungen, Maschinen, Gerüste, Bauhütten, Arbeitswägen, Baracken, Lagerung von Baumaterial, Container, Bauzäune, Tribünen u.ä.	Je m ²	4 Wochen	<i>Gebührenfrei</i>
			Ab der 5. Woche je angefangene Woche	0,35 EUR
03	Container, Abfallbehälter, Bauwägen u.ä. (Abstellen ohne bzw. außerhalb von Baustelleneinrichtungen nach Tarif Nr. 2)	Je Stück	Je angefangene Woche	5,00 EUR
04	Abstellen und Lagern von Gegenständen aller Art, das mehr als 24 Stunden andauert	Je m ²	Täglich	0,20 EUR
05	Abstellen von nicht zugelassenen bzw. nicht betriebsbereiten Fahrzeugen	Je Fahrzeug	Je angefangener Monat	20,00 EUR
06	Werbeanlagen	a) Vorrichtungen bis zu 15 cm Ausladung	Je angefangener m ² / Jahr	<i>Gebührenfrei</i>
		b) Vorrichtungen über 15 bis zu 40 cm Ausladung		10,00 EUR
		c) Vorrichtungen über 40 bis zu 80 cm Ausladung	Je angefangener m ² / Jahr	14,00 EUR
		d) Vorrichtung über 80 bis zu 150 cm Ausladung	Je angefangener m ² / Jahr	20,00 EUR
		e) Nasenschilder, Aushängeschilder, Ausleger	Stück/Jahr	30,00 EUR
		f) Dreieckständer (Anliegergebrauch)	Stück/Jahr	100,00 EUR
		g) Hinweisschilder, Werbebanner	Stück/Tag	2,00 EUR
07	Überspannungen dauernd (Leitungen, Spruchbänder)	lfd. Meter	Jahr	5,00 EUR
08	Überspannungen kurzfristig	pro Überquerung	Monat	15,00 EUR
09	Treppen, Trittstufen	Stufe	Jahr	5,00 EUR
10	Aufstellung von Baumkübeln, Topfpflanzen, Blumentrögen	Stück		<i>gebührenfrei</i>
11	Aufstellung von Fahrradständern - ohne Werbung - mit Werbung	Stück	Jahr	10,00 EUR
		Stück	Jahr	30,00 EUR
12	Tisch- und Stuhlaufstellungen	m ²	Saison	10,00 EUR
12	desgl. kurzfristig	m ²	Monat	1,00 EUR
14	Aufstellen von Waren auch in Körben, Kisten und Verkaufsschütten oder anderen	Je m ²	Monat	2,00 EUR

	Behältern bzw. Vorrichtungen in räumlichen Verbindungen mit einem stehenden Gewerbe (z. B. Läden)			
15	Schaukästen und ähnliche Einrichtungen	m ²	Jahr	25,00 EUR
16	Karitative-, Kulturelle und Vereinsschaukästen			<i>gebührenfrei</i>
17	Informationsveranstaltungen (jeweils auf einen Anlass bezogen): Kommerzielle Werbe- und Informationsstände	bis 5 m ² über 5 - 10 m ² über 10 - 15 m ²	Tag Jeder weitere Tag Tag Jeder weitere Tag Tag Jeder weitere Tag	50,00 EUR 25,00 EUR 100,00 EUR 50,00 EUR 150,00 EUR 100,00 EUR
18	Informationsstände für Parteien gemeinnützige Vereine, religiöse und soziale Einrichtungen	bis 5 m ² über 5 - 10 m ² über 10 - 15 m ²	Tag Jeder weitere Tag Tag Jeder weitere Tag Tag Jeder weitere Tag	10,00 EUR 5,00 EUR 20,00 EUR 10,00 EUR 30,00 EUR 15,00 EUR
19	Plakatständer und ähnliche Werbeanlagen für Veranstaltungshinweise	Je Stück	Je angefangene Woche	0,50 EUR
20	Reklametafeln ("Straßenstopper")	Je Stück	Je angefangener Monat	5,00 EUR
20	Warenautomaten (z. B. Zigarettenautomat) mit über 10 cm Ausladung	Je Stück	jährlich	10,00 bis 30,00 EUR
21	Christbaumverkauf vor Weihnachten	je angefangene 10 m ²	Tag	2,00 EUR
22	Verteilen von Werbezettel (ohne Rücksicht auf die Zahl der verteilten Zettel)	Je Prospektart		15,00 EUR
23	Sonstige Benutzungen, die in vorstehenden Tarifstellen nicht erfasst sind	<i>Gebührenrahmen</i>		5,00 EUR bis 2.500,00 EUR